

Ordnung über den Nachweis einer künstlerischen Befähigung zum Studium des Diplomstudienganges SZENISCHE KÜNSTE an der Universität Hildesheim

Die folgende Ordnung ist nach § 18 Abs. 1 Satz 6 NHG und § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG vom Fachbereichsrat des Fachbereichs II, Kulturwissenschaften und ästhetische Kommunikation, der Universität Hildesheim am 20.04.2005 beschlossen worden. Die zustimmende Stellungnahme des Senats der Universität Hildesheim ist am 04.05.2005 erfolgt (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG). Die Ordnung ist nach § 37 Abs. 1 NHG am 19.10.2005 vom Präsidium der Universität Hildesheim beschlossen und nach § 18 Abs. 6 NHG und § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG vom Stiftungsrat der Universität Hildesheim am 10.10.2005 genehmigt worden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für den Diplomstudiengang SZENISCHE KÜNSTE an der Universität Hildesheim setzt den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 5 NHG voraus.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) Für die Durchführung bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Er setzt sich aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Studiengangs SZENISCHE KÜNSTE zusammen. Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung über die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung (Eignungsprüfung) muss schriftlich bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) für das folgende Wintersemester bei der Universität Hildesheim eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der auch Auskunft über bisherige künstlerische Tätigkeiten und künstlerische Interessen gibt,
 2. ein aktuelles Foto,
 3. etwaige Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus:
 - a) einer dreistündigen Klausur mit einer für alle Prüflinge gleichen Themenstellung aus einem oder beiden künstlerisch-wissenschaftlichen Hauptfächern Theater oder Film.
 - b) der Präsentation eines selbsterarbeiteten künstlerischen Werkes (Vorspiel einer Szene, Set-Entwurf, Kostüm-Entwurf, Video-Kurzfilm o. ä.). Die Präsentation soll 10 Minuten nicht überschreiten.
 - c) Analyse und Interpretation eines vorgegebenen zeitgenössischen Werkes aus dem Bereich der Szenischen Künste.

Das Prüfungsgespräch über die Teile b) und c) dauert in der Regel 30 Minuten. Die Prüflinge sollen ihre ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und ihre Fähigkeit zum selbständigen, genauen und kreativen Umgang mit Szenischen Künsten zeigen.

- (2) Ergibt sich nach der schriftlichen Prüfung (Klausur), dass diese als nicht bestanden bewertet wird, ist die Prüfung als Ganzes nicht bestanden, so dass der Kandidat/die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung (Prüfungsteile b) und c) zugelassen wird. Die Klausur gilt als nicht bestanden, wenn nicht mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte für diese Teilleistung nach § 4 Abs. 2 erzielt werden.
- (3) Über den Verlauf der Eignungsprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Während der Prüfungsteile b) und c) sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend. Im Verhinderungsfall eines Prüfungsmitgliedes kann der Prüfungsausschuss jeweils ein Ersatzmitglied ernennen.

§ 4 Nachweise

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist.
- (2) Die Teilleistungen nach § 3 (1) jedes Bewerbers/jeder Bewerberin werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses wie folgt bewertet:

Teilleistung a)	(Klausur)	1-10 Punkte
Teilleistung b)		1-10 Punkte
Teilleistung c)		1-10 Punkte
=maximal		30 Punkte

Die Punktwertungen der Prüfer werden addiert. Für eine bestandene Eignungsprüfung müssen mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erzielt werden.

- (3) Entsprechend der erzielten Gesamtpunktzahl ergibt sich eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden ausschließlich nach dieser Rangfolge vergeben. Die gesetzlichen Regelungen über die Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte bleiben unberührt.
- (4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird nach Abschluss aller Prüfungsverfahren bekannt gegeben und den Bewerbern/Bewerberinnen innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt.
- (5) Erfolgreiche Bewerber/Bewerberinnen können die Eignungsprüfung einmal wiederholen. Dies gilt nicht für Bewerber/Bewerberinnen, die die geforderte Mindestgesamtpunktzahl (30 Punkte) nicht erreichen. Die Wiederholung kann nur in einem der nächsten Prüfungsdurchgänge erfolgen.
- (6) Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt nur für den auf die Prüfung folgenden Immatrikulationstermin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis einer künstlerischen Befähigung zum Studium des Diplomstudienganges Szenische Künste an der Universität Hildesheim, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim, Heft 11, Nr. 2/2001 vom 31.08.2001, außer Kraft.